



Beschlussvorlage Nr. 083/2016

Termin	Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enth.
03.11.2016	Samtgemeinderat			

Tagesordnungspunkt:

Beschluss über die Stellvertretung des Ratsvorsitzenden

Sachverhalt:

Gem. § 61 Abs. 1 NKomVG beschließt der Samtgemeinderat über die Stellvertretung der oder des Ratsvorsitzenden. Dieser Beschluss kann durch Abstimmung (§ 66 NKomVG) oder durch Wahl (§ 67 NKomVG) erfolgen. Dabei bestimmt der Samtgemeinderat auch, wie viele Vertreter es geben soll. Sie sind Verhinderungsvertreter. Es sollte eine Reihenfolge festgelegt werden, wenn mehrere Vertreter bestimmt werden. Das Vorschlagsrecht haben wie bei der Wahl des Vorsitzenden einzelne Samtgemeinderatsmitglieder sowie Fraktionen oder Gruppen.

Die Verwaltung empfiehlt, zwei Stellvertreter zu bestimmen und dabei die Reihenfolge der Vertretung festzulegen.

Samtgemeindebürgermeister

Vorgang zur weiteren Bearbeitung

am

an